

Entwurf

Auf der Grundlage der §§ 11, 12 der KV M-V sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinfeld vom
und des Beschlusses der Gemeindevertretung Sanitz vom
schließen

die Gemeinde Steinfeld

vertreten durch den Bürgermeister

und

die Gemeinde Sanitz

vertreten durch den Bürgermeister

folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Zusammenschluss

- (1) Die Gemeinde Steinfeld und die Gemeinde Sanitz schließen sich zusammen und bilden die Gemeinde Sanitz.
- (2) Das Innenministerium wird gebeten, durch Rechtsverordnung der amtsangehörigen Gemeinde Steinfeld, den Zusammenschluss zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Die Gemeinde Sanitz tritt die Gesamtrechtsnachfolge an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 3

Markungsgebiet und Namen

Die Gemarkungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

Die Gemeinde trägt den Namen Sanitz.

Die einzelnen Ortsbezeichnungen bleiben erhalten.

Entwurf

§ 4

Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Besetzung der Gemeindevertretung

Die Besetzung der Gemeindevertretung erfolgt durch die Kommunalwahl nach den Wahlgrundsätzen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz.

Durch eine Wahl aus besonderem Anlass gemäß § 52 KWG M-V, Absatz 1 Punkt 2 im Gebiet der bisherigen Gemeinde Steinfeld werden die für dieses Gebiet hinzugekommenen 2 Mandate in der Gemeindevertretung Sanitz besetzt.

§ 6

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens bis zu einem Jahr nach Wirksamwerden des Vertrages weiter. Dem entsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck Rücksicht zu nehmen.

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft.

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz ist gemäß § 7 dieses Vertrages zu aktualisieren.

§ 7

Interessenvertretung

- I. Für die Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Er besteht aus fünf / sieben Personen, die Mitglieder der Gemeindevertretung Sanitz und berufene Bürger aus den Orten sein sollen. Der Beirat hat in allen für die Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie einen Anspruch auf Anhörung.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung und Investitionsvorhaben in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die o. g. Orte erstrecken,
3. die Einrichtung; Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck,
4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck gelegen ist,

Entwurf

6. die Änderung von Grenzen der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck.

Darüber hinaus erhält der Beirat folgende Aufgaben :

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen in den Gemarkungen der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzungen.
 2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf / Steinfeld
 3. Vorschläge zur Gestaltung der Ortsbilder von Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck
 4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck
- II. Die aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Steinfeld hinzukommenden Mitglieder der Gemeindevertretung Sanitz werden in einem bzw. mehreren Fachausschüssen ihrer Wahl tätig.

§ 8

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Sanitz wird die Interessen der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt, in seiner Substanz erhalten und möglichst weiter entwickelt werden. Das gilt insbesondere für die bestehenden Einrichtungen und ihre Nutzung durch die Bürger, Vereine und Organisationen.
- (2) Bei diesem Anliegen ist die Gleichbehandlung der Orte nach Möglichkeit zu gewährleisten.

§ 9

Infrastruktur

- (1) Die Gemeinde Sanitz wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck sinnvoll und zweckmäßig instand halten und weiterentwickeln.
- (2) Der Beirat ist in diesen Angelegenheiten zu beteiligen.

§ 10

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Schulwesen
Die Gemeinde Sanitz ist Schulträger für die Kinder im Grundschul- und Regionalschulbereich. Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Schulen in anderen Gemeinden besuchen, soll ein Wechsel nach Sanitz nur auf eigenen Wunsch erfolgen.

Entwurf

(2) Kindertagesbetreuung

Die Gemeinde Sanitz unterstützt nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das Angebot zur Kindertagesbetreuung.

(3) Feuerlöschwesen

Die Gemeinde Sanitz anerkennt den Bestand der gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf / Steinfeld und beteiligt sich nach Erfordernis und Maßgabe des Haushaltes an deren Finanzierung. Darüber kann bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

(4) Bestattungswesen

Die Gemeinde Sanitz sichert nach rechtlicher Maßgabe, nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Sanitz, Steinfeld und Reppelin.

(5) Die Gemeinde Sanitz verpflichtet sich, den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck Rechnung zu tragen.

§ 11

Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung

- (1) Bis zum Ende des Haushaltsjahres gelten die bestehenden Haushaltssatzungen fort.
- (2) Ab dem wird eine gemeinsame Haushaltssatzung beschlossen.

§ 12

Investitionen / Vorhaben

Die Gemeinde Sanitz führt nach Maßgabe der Haushalte folgende, durch die ehemalige Gemeinde Steinfeld, begonnene oder geplanten Investitionen / Vorhaben fort bzw. durch:

-
-
-
-
-
-
-

§ 13

Salvatorische Klausel

Entwurf

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie gemäß dem Willen der Vertragspartner durch rechtmäßige Regelungen ersetzt werden.

§ 14
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch den Landkreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass der Zusammenschluss zum erfolgen soll.

Steinfeld, den

Sanitz, den

Bürgermeister

Bürgermeister

1. Stellvertreter

1. Stellvertreter

genehmigt Bad Doberan, den

Der Landrat
des Landkreises Bad Doberan
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Anlage 1

Ergänzend zum Vertragsentwurf noch einige Informationen.

1. Finanzen und Vermögen der Gemeinde Sanitz

- Haushaltsvolumen 2008
 - 6,2 Mill. EUR
 - davon 5,1 Mill. EUR Verwaltungshaushalt
 - 1,1 Mill. EUR Vermögenshaushalt
- Die Verschuldung beträgt zurzeit 793,10 EUR/EW und konnte bisher jährlich abgesenkt werden.
- Die Rücklage beträgt nach Einarbeitung des sehr guten Jahresabschlusses 2007 etwa 2,2 Mill. EUR betragen.
- Hebesätze:
 - zur Grundsteuer A 200
 - zur Grundsteuer B 300
 - zur Gewerbesteuer 240
- Seit 17 Jahren kann der Haushalt ausgeglichen gestaltet werden und dabei bleibt immer genug finanzieller Spielraum für freiwillige Aufgaben, wie z. B. 2008 mit ca. 198.000 EUR.
- Im alleinigen Eigentum der Gemeinde Sanitz steht die Sanitzer Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit einem Bilanzvermögen von etwa 8,5 Mill. EUR.

2.1 Melderecht

aus Max Mustermann
Steinfeld
... Str. ...

würde

Max Mustermann
Sanitz/OT Steinfeld
... Str. ...

2.2 Postanschrift

aus Max Mustermann
... Str. ...
18184 Steinfeld

würde

Max Mustermann
... Str. ...
Steinfeld
18190 Sanitz

3. Ortstafeln

aus

Steinfeld
Landkreis Bad Doberan

würde

Steinfeld
Gemeinde Sanitz
Landkreis Bad Doberan

Anlage 2

Möglicher Ablauf des Zusammenschlusses und kommunalrechtlicher Rahmen nach §§ 11 u. 12 KV M-V sowie der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung

1. Beratung und Beschlüsse in der GV Steinfeld und in der GV Sanitz über die Aufnahme offizieller Verhandlungen miteinander
- 2.1. Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörden des Landkreis Bad Doberan und des Innenministerium M-V
- 2.2. Informationen an das Amt Carbak
3. Verhandlungen zum möglichen Zusammenschluss der Gemeinden durch Vertreter der Gemeinde Steinfeld und der Gemeinde Sanitz
4. Überlegungen zum möglichen Termin eines Zusammenschlusses
 - 4.1. Zusammenschluss zum 01.01.2009
Wahl aus besonderem Anlass im ehemaligen Gemeindegebiet Steinfeld und mit zwei Mandaten in der GV Sanitz
 - 4.2. Zusammenschluss zum Termin der Kommunalwahl 2009
Keine Wahl aus besonderem Anlass.
Anzahl der Mitglieder aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Steinfeld in der GV Sanitz entsprechend den Wahlergebnissen
 - 4.3. Rechtsaufsicht: 4. März (März) → Termin ist nicht zu setzen, dann Wahl aus besonderem Anlass
5. Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger, ev. eine Befragung oder einen Bürgerentscheid in der Gemeinde Steinfeld
6. Beratungen und Beschlüsse der GV Steinfeld und der GV Sanitz
7. Vertragsunterzeichnung
8. Genehmigung des Landrates als untere Rechtsaufsichtsbehörde
9. Offizieller Zusammenschluss der Gemeinden Steinfeld und Sanitz